

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 28. Juli 1978

124. Stück

- 342.** Bundesgesetz: Änderung des Mutterschutzgesetzes
(NR: GP XIV RV 871 AB 939 S. 99. BR: AB 1873 S. 378.)
- 343.** Bundesgesetz: 3. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972
(NR: GP XIV RV 933 AB 950 S. 99. BR: AB 1875 S. 378.)
- 344.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes betreffend das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse
(NR: GP XIV RV 769 AB 936 S. 99. BR: AB 1872 S. 378.)

342. Bundesgesetz vom 30. Juni 1978, mit dem das Mutterschutzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über den Mutterschutz, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 240/1960, 68/1961, 9/1962, 199/1963, 281/1968, 462/1969, 178/1974, 459/1974 und des Art. VIII Abs. 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 422/1974 sowie des Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 289/1976 wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 2 und 3 des § 1 haben zu lauten:

„(2) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf

- a) Dienstnehmerinnen, für deren Dienstverhältnis das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, gilt,
- b) Dienstnehmerinnen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen, sofern sie nicht in Betrieben tätig sind.

(3) Abweichend von Abs. 2 lit. b ist dieses Bundesgesetz auf Dienstnehmerinnen anzuwenden, deren Dienstrecht gemäß Art. 14 Abs. 2 oder Art. 14 a Abs. 3 lit. b B-VG in die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung fällt.“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Abschnitt II dieses Bundesgesetzes gilt

1. für Dienstnehmerinnen, die in einem der in § 17 genannten Dienstverhältnisse stehen, mit den in Abschnitt III vorgesehenen Abweichungen;

2. für die in privaten Haushalten beschäftigten Dienstnehmerinnen, mit den in Abschnitt IV vorgesehenen Abweichungen;

3. für Heimarbeiterinnen, mit den in Abschnitt V vorgesehenen Abweichungen.“

3. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch bis zur Dauer von zwölf Wochen.“

4. Im zweiten Satz des § 5 Abs. 5 ist die Zitierung „§ 9 Abs. 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147,“ durch „§ 7 Abs. 3 Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143,“ zu ersetzen.

5. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Werdende und stillende Mütter dürfen über die gesetzlich oder in einem Kollektivvertrag festgesetzte tägliche Arbeitszeit hinaus nicht beschäftigt werden; keinesfalls darf die wöchentliche Arbeitszeit vierzig Stunden übersteigen.“

6. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung oder des Befreiungsscheines (§§ 4 und 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975) einer Ausländerin wird im Falle der Schwangerschaft und der Entbindung bis zu

dem Zeitpunkt gehemmt, in dem ihr Dienstverhältnis nach § 10 Abs. 1 und den dafür sonst geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen rechtsgültig beendet werden kann.“

7. Im zweiten Satz des § 14 Abs. 1 hat es an Stelle „vorübergehender Kurzarbeit“ nunmehr „Kurzarbeit“ zu lauten.

8. Der Abs. 5 des § 15 hat zu lauten:

„(5) Die Vorschriften der §§ 10, 12 Abs. 1, 13, 15 a sowie der Abs. 1 bis 4 sind auf Dienstnehmerinnen, die

1. allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivmütter);
2. in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen haben, mit dem Kind im selben Haushalt leben und es überwiegend selbst pflegen,

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, wenn sie einen Karenzurlaub im Sinne des § 15 Abs. 1 in Anspruch nehmen wollen. An Stelle der Bekanntgabe der Schwangerschaft (§ 10 Abs. 2) tritt die Mitteilung von der Annahme eines Kindes an Kindes Statt oder von der behördlichen Verständigung über die Zusage der Übergabe und der Erklärung über die beabsichtigte Übernahme eines Kindes in Pflege; in beiden Fällen muß mit der Mitteilung das Verlangen auf Gewährung eines Karenzurlaubes verbunden sein. An Stelle des in § 15 Abs. 1 erster Halbsatz festgelegten Zeitpunktes ist der Karenzurlaub Adoptivmüttern ab dem Tag der Annahme eines Kindes an Kindes Statt, Dienstnehmerinnen im Sinne der Z. 2 ab dem Tag der Übernahme eines Kindes in Pflege bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen Geburt zu gewähren.“

9. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Abschnitt II gilt mit den in den §§ 17 a bis 20 a enthaltenen Abweichungen für Dienstnehmerinnen, die in einem Dienstverhältnis

- a) zum Bund;
- b) zu einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband, sofern die Dienstnehmerin in einem Betrieb tätig ist;
- c) gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG;
- d) gemäß Art. 14 a Abs. 3 B-VG stehen,

weilers für Dienstnehmerinnen in einem Dienstverhältnis zu einer Stiftung, einer Anstalt oder einem Fond, auf das nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 dessen § 1 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist.“

10. Nach § 17 ist nachstehender § 17 a einzufügen:

„§ 17 a. Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 lit. b findet auf werdende Mütter, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Wortes „überwiegend“ das Wort „ständig“ zu treten hat.“

11. Dem § 19 ist folgender Satz anzufügen:

„Bei einvernehmlicher Auflösung von Dienstverhältnissen Minderjähriger zu einer Stiftung, einer Anstalt oder einem Fond ist § 10 Abs. 6 anzuwenden.“

12. Nach § 20 ist ein § 20 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 20 a. (1) Die Bestimmung des § 15 Abs. 2 dritter Satz findet keine Anwendung.

(2) Soweit in dienst- und besoldungsrechtlichen Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bescheidmäßig nicht anderes verfügt oder vertraglich nicht anderes vereinbart wurde, bleibt die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 15 Abs. 1 bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht.“

13. Im § 25 ist der Ausdruck „vierundzwanzig Stunden“ jeweils durch „zwanzig Stunden“ zu ersetzen.

14. a) Der zweite Satz des § 26 Abs. 1 hat zu lauten:

„Für die Ermittlung der Höhe der Sonderunterstützung sind die Vorschriften des § 162 Abs. 3 und 4 ASVG sinngemäß anzuwenden.“

b) Im Abs. 3 des § 26 ist der Ausdruck „wöchentlich“ durch „monatlich“ zu ersetzen.

15. § 28 wird aufgehoben.

16. Im § 29 Abs. 2 erster Satz ist der Ausdruck „Abrechnungsbuch“ durch „Ausgabe- und Abrechnungsnachweis“ zu ersetzen.

17. Im Abs. 2 des § 34 ist die Zitierung „Arbeitsinspektionsgesetz 1956“ durch „Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143,“ zu ersetzen.

18. Im § 35 sind die Zitierungen „Arbeitsinspektionsgesetz 1956“ durch „Arbeitsinspektionsgesetz 1974“ und „Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft“ durch „Bundesminister für Verkehr“ zu ersetzen.

19. § 37 hat zu lauten:

„§ 37. Bestimmungen in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsordnungen,

die den Dienstnehmerinnen vor und nach ihrer Entbindung einen weitergehenden Schutz als dieses Bundesgesetz gewähren, werden durch die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht berührt.“

20. § 40 hat zu lauten:

„§ 40. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der nachstehenden Dienstverhältnisse betraut:

1. zum Bund der Bundeskanzler, soweit jedoch der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung; in Angelegenheiten, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister, soweit jedoch der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung; soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen;
2. zu den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit es sich um Bedienstete handelt, die in Betrieben tätig sind, der Bundesminister für soziale Verwaltung; soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen;
3. der Lehrer und Erzieher für die in Art. 14 a Abs. 2 lit. a bis d B-VG genannten Einrichtungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler; soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen;
4. sowie für sonstige Dienstverhältnisse:
 - a) soweit es sich um Arbeitnehmer in Betrieben, die in den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion fallen, handelt, der Bundesminister für soziale Verwaltung;
 - b) soweit es sich um Arbeitnehmer in Betrieben handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
 - c) soweit es sich um Arbeitnehmer in Betrieben handelt, die in den Wirkungsbereich der Verkehrsarbeitsinspektion fallen, der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
 - d) im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

(2) Für Dienstverhältnisse der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Art. 14 Abs. 2 B-VG)

sowie der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und der Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bestimmt sind (Art. 14 a Abs. 3 B-VG), obliegt die Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit nicht die Erlassung von Durchführungsverordnungen dem Bund vorbehalten ist, den Ländern.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind für die Dienstverhältnisse der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Art. 14 Abs. 2 B-VG) vom Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, für die Dienstverhältnisse der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und der Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bestimmt sind (Art. 14 a Abs. 3 B-VG) vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen; soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen.

(4) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut. Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 a Abs. 6 B-VG zustehenden Rechte ist für die im Art. 14 a Abs. 3 lit. b B-VG genannten Personen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(5) Soweit § 34 Abs. 4 eine Befreiung von den Stempelgebühren vorsieht, ist der Bundesminister für Finanzen und soweit diese Bestimmung eine Befreiung von den Bundesverwaltungsabgaben vorsieht, der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung betraut.“

Artikel II

Änderung des Landarbeitsgesetzes

Die im Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 92/1959, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968, 463/1969, 239/1971, 318/1971, 333/1971, 457/1974, 782/1974, 360/1975 und 392/1976 für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, aufgestellten Grundsätze werden wie folgt geändert:

1. § 75 b Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 75 b. (1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch bis zur Dauer von zwölf Wochen.“

2. Im zweiten Satz des § 75 g Abs. 1 sind die Worte „vorübergehender Kurzarbeit“ durch das Wort „Kurzarbeit“ zu ersetzen.

3. Nach § 75 h Abs. 4 ist nachstehender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Vorschriften der §§ 75 e, 75 f, 75 i sowie der Abs. 1 bis 4 sind auf Dienstnehmerinnen, die

1. allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivmütter);
2. in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen haben, mit dem Kind im selben Haushalt leben und es überwiegend selbst pflegen,

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, wenn sie einen Karenzurlaub im Sinne des § 75 h Abs. 1 in Anspruch nehmen wollen. An Stelle der Bekanntgabe der Schwangerschaft (§ 75 e Abs. 2) tritt die Mitteilung von der Annahme eines Kindes an Kindes Statt oder von der behördlichen Verständigung über die Zusage der Übergabe und der Erklärung über die beabsichtigte Übernahme eines Kindes in Pflege; in beiden Fällen muß mit der Mitteilung das Verlangen auf Gewährung eines Karenzurlaubes verbunden sein. An Stelle des in § 5 Abs. 1 erster Halbsatz festgelegten Zeitpunktes ist der Karenzurlaub Adoptivmüttern ab dem Tag der Annahme eines Kindes an Kindes Statt, Dienstnehmerinnen im Sinne der Z. 2 ab dem Tag der Übernahme eines Kindes in Pflege bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen Geburt zu gewähren.“

4. Nach § 75 j ist nachstehender § 75 k einzufügen:

„§ 75 k. Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung oder des Befreiungsscheines (§§ 4 und 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975) einer Ausländerin wird im Falle der Schwangerschaft und der Entbindung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem ihr Dienst-

verhältnis nach § 75 e Abs. 1 und den dafür sonst geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen rechtsgültig beendet werden kann.“

Artikel III

Anderung des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes

Das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 104/1965, 94/1969, 462/1969, 317/1971, 471/1971 und 319/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für das Dienstverhältnis von Dienstnehmern, die mit Leistungen von Diensten für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes in der Regel durch nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt sind, gelten die Vorschriften des Abschnittes II nach Maßgabe der Änderungen, die sich aus Abschnitt III ergeben.“

2. Die Überschrift zu § 21 hat zu lauten:

„Sonderbestimmungen für Dienstnehmer, die in der Regel durch nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt sind.“

Artikel IV

Anderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 310/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976 und BGBl. Nr. 648/1977, wird geändert wie folgt:

1. Der zweite Satz des § 162 Abs. 1 hat zu lauten:

„Mütter nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen erhalten das Wochengeld nach der Entbindung durch zwölf Wochen.“

2. Die lit. b des § 162 Abs. 3 hat zu lauten:

„b) Zeiten, während derer die Versicherte infolge Krankheit oder Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat.“

Artikel V

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

(3) Mit der Wahrnehmung der dem Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung zustehenden Rechte bezüglich der Regelungen des Art. II ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

	Kirchschläger			
Kreisky	Pahr	Moser		Leodolter
Lanc	Broda	Rösch		Haiden
Weißenberg	Sinowatz	Lausecker		Firnberg

343. Bundesgesetz vom 30. Juni 1978, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (3. Novelle zum NVG 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das NVG 1972, BGBl. Nr. 66, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 781/1974 und BGBl. Nr. 708/1976 wird geändert wie folgt:

1. § 2 Z. 3 lit. c hat zu lauten:

„c) zum Notar neuernannt ist und das Amt noch nicht angetreten hat.“

2. § 9 Abs. 1 und 2 sind durch folgende Absätze zu ersetzen:

„(1) Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen der Pensionsversicherung werden durch Beiträge der Versicherten gemäß Abs. 2 und durch sonstige Einnahmen aufgebracht.

(2) Die Versicherten haben monatlich einen Beitrag in der Höhe des jeweils als Beitragssatz festgesetzten Hundertsatzes der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch 1 000 S, zu entrichten. Überschreitet der Beitragssatz 10 v. H., so ist für jeden vollen Prozentpunkt darüber der jeweilige Mindestbeitrag um 100 S zu erhöhen. An die Stelle der genannten Beiträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachten Beträge.

(3) Der Beitragssatz ist von der Hauptversammlung jedes Jahr für das folgende Jahr unter

Bedachtnahme auf die allgemeine finanzielle Lage der Versicherungsanstalt, auf die beabsichtigte Verwendung bzw. Erhöhung der allgemeinen Rücklage und auf die zu erwartenden sonstigen Mittel, in dem zur Deckung der zu erwartenden Ausgaben erforderlichen Ausmaß festzusetzen. Reichen in einem Geschäftsjahr voraussichtlich die Erträge an Versicherungsbeiträgen zuzüglich der sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so hat die Hauptversammlung, soweit sie nicht Maßnahmen im Sinne des § 80 beschließt, spätestens ein Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres den Beitragssatz für das ganze laufende Geschäftsjahr oder einen Teil desselben im erforderlichen Ausmaß neu festzusetzen.“

Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 und 5.

3. § 11 hat zu lauten:

„Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge; Verzugszinsen

§ 11. (1) Die nach § 9 zu entrichtenden Beiträge sind fällig:

1. wenn der Beitragssatz nach § 9 Abs. 3 erster Satz festgesetzt wurde, am letzten Tag des Kalendermonates für den sie zu leisten sind;
2. wenn der Beitragssatz nach § 9 Abs. 3 zweiter Satz neu festgesetzt wurde, am letzten Tag des Kalendermonates in dem die Neufestsetzung im Sinne des § 72 Abs. 5 verlautbart wurde.

Die Beiträge sind vom Beitragsschuldner bis zum 15. des der Fälligkeit zweitfolgenden Kalendermonates an die Versicherungsanstalt einzuzahlen. Werden die Beiträge nicht innerhalb dieser Frist eingezahlt, so sind unbeschadet des Abs. 2 von diesen rückständigen Beiträgen Verzugszinsen in der Höhe von 10 v. H. zu entrichten. Für die Berechnung der Verzugszinsen sind die rückständigen Beiträge auf volle 10 S abzurunden. In Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners kann die Versicherungsanstalt die Verzugszinsen herabsetzen oder nachsehen. Die Verzugszinsen können überdies nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Verzugszinsen stehen und wenn die Nachsicht der Verwaltungsvereinfachung dient.

(2) Wurde von der Hauptversammlung der Beitragssatz in einem höheren Ausmaß als 10 v. H. festgesetzt, so kann sie die Verzugszinsen gemäß Abs. 1 entsprechend erhöhen, höchstens jedoch bis zum jeweils geltenden Hundertsatz des Beitragssatzes (§ 9 Abs. 2). Die Erhöhung wird, sofern die Hauptversammlung keinen späteren Wirksamkeitsbeginn beschließt, mit dem auf die Verlautbarung der Erhöhung im Sinne

des § 72 Abs. 5 nächstfolgenden Monatsersten wirksam.“

4. § 12 erster Satz hat zu lauten:

„Die nach § 9 zu entrichtenden Beiträge entfallen zur Gänze auf die Versicherten, doch schuldet die auf den Notariatskandidaten entfallenden Beiträge — ausgenommen die auf Grund einer Neufestsetzung des Beitragsatzes nach § 9 Abs. 3 zweiter Satz zu entrichtenden Beiträge — der jeweils als Dienstgeber in Betracht kommende Notar bzw. Notariatssubstitut.“

5. § 13 hat zu lauten:

„Vorlage des Einkommensteuerbescheides

§ 13. Versicherte, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben den jeweils letzten rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid unverzüglich nach seiner Zustellung der Versicherungsanstalt zur Einsicht vorzulegen. Die als Dienstgeber in Betracht kommenden Versicherten haben die Abschriften der Lohnkonten der Notariatskandidaten unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses binnen Monatsfrist, der Versicherungsanstalt zur Einsicht vorzulegen.“

6. a) § 14 Abs. 1 Einleitung hat zu lauten:

„Die Versicherungsanstalt hat nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen die nach § 9 zu entrichtenden Beiträge für ein Kalenderjahr im Sinne der §§ 9 und 10 neu zu berechnen, und zwar“

b) § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Im Kalenderjahr des Versicherungsfalles und in dem diesem vorangehenden Kalenderjahr sind der Neuberechnung der Beiträge die nach Abs. 1 in Betracht kommenden Einkünfte aus dem dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles zweitvorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen.“

7. Im § 15 Abs. 1 ist der zweite Satz durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Hinsichtlich dieser Beiträge gelten die Bestimmungen über die Einzahlung der Beiträge und die Verzugszinsen, die Beitragsslast und die Beitragsschuld entsprechend; ist auf Grund einer Neuberechnung der Beiträge der für ein Kalenderjahr nachträglich vorgeschriebene Beitrag um mehr als 15 v. H. höher als der Betrag der nach § 9 entrichteten Beiträge, sind die Bestimmungen über die Verzugszinsen mit der Maßgabe anzuwenden, daß vom ausständigen Unterschiedsbetrag, ungeachtet der Fälligkeit, ab dem siebenten Kalendermonat des dem abzurechnenden Jahr folgenden Kalenderjahres Verzugszinsen zu entrichten sind. Der Satz von 15 v. H. erhöht sich um jenen Prozentsatz, um den sich der Beitragsatz auf Grund der Anwendung des § 9 Abs. 3

erhöht. Ergibt die Neuberechnung, daß Beiträge zu Ungebühr entrichtet worden sind, so sind diese dem Einzahler zurückzuzahlen.“

8. § 20 hat zu lauten:

„Anpassungsfaktor

§ 20. (1) Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres sind die Pensionen, für die der Stichtag vor dem 1. Jänner dieses Jahres liegt, mit dem von der Hauptversammlung (§ 72 Abs. 4 Z. 5) festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Dies gilt für Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters, für die der Stichtag im zweiten Halbjahr des diesem Jahr vorangegangenen Jahres liegt nur hinsichtlich des Grundbetrages und des Steigerungsbetrages.

(2) Die Zusatzpension einer Pension nach Abs. 1 zweiter Satz ist erstmals mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Kalenderjahr, in dem der Stichtag liegt, zweitfolgenden Kalenderjahres mit dem für dieses Jahr geltenden Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(3) Der Anpassung nach Abs. 1 ist die Pension zugrunde zu legen, auf die nach den am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in Geltung gestandenen Vorschriften Anspruch bestand, mit Ausnahme der Zuschüsse und vor Anwendung von Ruhensbestimmungen. Sie erfaßt im gleichen Ausmaß alle Pensionsbestandteile.

(4) Zu der nach Abs. 1 bis 3 gebührenden Pension treten die im Sinne der Abs. 1 und 2 angepaßten Zuschüsse nach den hierfür geltenden Vorschriften.

(5) Bei der Anwendung des § 55 Abs. 4 tritt an die Stelle der Pension, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, die mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor vervielfachte Pension. Die Vervielfachung ist ab 1. Jänner eines jeden Jahres in der Weise vorzunehmen, daß ihr der für das vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen ist.“

9. § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Eine Pension, mit Ausnahme einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, fällt mit dem Eintritt des Versicherungsfalles an, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem seinem Eintritt folgenden Monatsersten. Ist jedoch im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles des Alters oder der dauernden Berufsunfähigkeit das Amt des Versicherten noch nicht erloschen oder der Versicherte aus der Liste der Notariatskandidaten noch nicht gestrichen, so fällt die Pension erst mit dem Zeitpunkt des Erlöschens oder der Streichung an, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst mit dem diesem Zeitpunkt folgenden Monatsersten. Hinterbliebenenpensionen nach einem Pensionsempfänger fallen mit dem dem Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Monatsersten an.“

10. Der bisherige Inhalt des § 26 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Hat eine Versicherte Anspruch auf eine Witwenpension nach diesem Bundesgesetz, so ruht diese Pension für die Zeit, in der sie beitragspflichtige Einkünfte aus ihrer Tätigkeit im Notariat erzielt.“

11. § 27 hat zu lauten:

„Zusammentreffen von Pensionsansprüchen

§ 27. Treffen mehrere Ansprüche auf Pension nach diesem Gesetz zusammen, so ruht der dem Betrag nach niedrigere Pensionsanspruch. Das Ruhen erfaßt auch einen zu diesem Pensionsanspruch gebührenden Hilflosenzuschuß.“

12. Im § 42 Abs. 2 Z. 2 ist der Ausdruck „§ 9 Abs. 4“ durch den Ausdruck „§ 9 Abs. 5“ zu ersetzen.

13. a) § 48 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
„Bei der Bemessung des Steigerungsbetrages sind, unbeschadet einer Erhöhung des Steigerungsbetrages nach Abs. 5, höchstens 540 Versicherungsmonate heranzuziehen.“

b) § 48 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Zusatzpension gebühren monatlich 17 v. H. des durchschnittlichen Monateinkommens aus den Beitragsmonaten während der ersten acht der letzten zehn Kalenderjahre

1. vor dem Eintritt des Versicherungsfalles oder
2. wenn es für den Versicherten günstiger ist, vor Vollendung des 60. Lebensjahres.

Die Zusatzpension darf nicht höher sein als die doppelte Summe aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag; der Steigerungsbetrag ist zu diesem Zweck um den auf die Zahl der Versicherungsmonate entfallenden Steigerungsbetrag zu erhöhen, die der Versicherte in der Zeit vom Eintritt des Versicherungsfalles bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem er das 70. Lebensjahr vollenden würde, unter Bedachtnahme auf Abs. 1 erworben hätte. Von dem diese Summe übersteigenden Teil der Zusatzpension gebührt monatlich die Hälfte zusätzlich. Bei der Ermittlung des Höchstbetrages der Zusatzpension hat eine Erhöhung des Steigerungsbetrages nach Abs. 5 außer Betracht zu bleiben.“

c) § 48 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Monateinkommen ist der auf den Beitragsmonat entfallende Teil der Einkünfte nach § 14 in dem Kalenderjahr, in das der Beitragsmonat fällt. In den Fällen des Abs. 2 Z. 2 sind die zur Bildung des durchschnittlichen Monateinkommens heranzuziehenden Monateinkommen aufzuwerten. Die Aufwertung ist in der Weise vorzunehmen, daß die Monateinkommen

mit dem ihrer zeitlichen Lagerung entsprechenden, um 0,5 erhöhten halben Aufwertungsfaktor des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (§ 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu vervielfachen sind.“

14. a) Dem § 55 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Dabei gebührt eine Witwenpension nach Abs. 1 Z. 1 jedenfalls mindestens im Ausmaß des nach Abs. 6 jeweils geltenden Mindestbetrages.“

b) Im § 55 Abs. 6 ist der Ausdruck „Witwenpensionen nach Abs. 1 Z. 1 und 2 gebühren“ durch den Ausdruck „Witwenpension nach Abs. 1 Z. 1 gebührt“ zu ersetzen.

15. § 63 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Abs. 1 gilt auch in allen übrigen Fällen des Ausscheidens aus der Pensionsversicherung, ausgenommen in den Fällen, in denen

1. der Tod des Versicherten oder
2. die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes oder
3. bei einem Notariatskandidaten die Stellenlosigkeit (§ 45 Abs. 2 Z. 4)

die Ursache des Ausscheidens ist oder nach dem Ausscheiden eine Berufsunfähigkeits(Alters)pension oder ein Berufsunfähigkeitsgeld gebührt. Gebührt nach dem Ausscheiden eine dieser Leistungen oder wird Präsenz- oder Zivildienst geleistet oder war der Notariatskandidat stellenlos, so gilt Abs. 1 erst nach dem nicht durch den Tod bedingten Wegfall der Leistungen bzw. nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes bzw. nach dem Ende der Stellenlosigkeit, spätestens aber nach deren sechsmonatiger ununterbrochene Dauer, es sei denn, daß der Ausgeschiedene in diesen Fällen unmittelbar danach nach diesem Bundesgesetz wieder versicherungspflichtig wird.“

16. a) Im § 72 Abs. 1 ist der jeweilige Ausdruck „des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern“ durch den Ausdruck „des Delegiertentags der Österreichischen Notariatskammer“ zu ersetzen.

b) § 72 Abs. 4 Z. 6 hat zu lauten:

„6. die Festsetzung bzw. Neufestsetzung des Beitragssatzes gemäß § 9 Abs. 3 sowie die Beschlussfassung über eine Erhöhung der Verzugszinsen gemäß § 11 Abs. 2 bzw. über Maßnahmen im Sinne des § 80;“

c) § 72 Abs. 5 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Beschlüsse über die Festsetzung des Anpassungsfaktors, die Feststellung der festen Beträge, die Festsetzung bzw. Neufestsetzung des Beitragssatzes, die Erhöhung der Verzugszinsen sowie über Maßnahmen im Sinne des § 80 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie sind unverzüglich nach ihrer Geneh-

„Migung in der ‚Österreichischen Notariats-Zeitung‘ zu verlautbaren.“

17. § 80 hat zu lauten:

„Maßnahmen zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben

§ 80. Reichen in einem Geschäftsjahr bei einem Beitragssatz von 20 v. H. und nach Auflösung der Liquiditätsreserve die Erträge an Versicherungsbeiträgen zuzüglich der sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben voraussichtlich nicht aus, kann die Hauptversammlung zur Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Ausgaben und Einnahmen, die Leistungen, ausgenommen das Berufsunfähigkeitsgeld, verhältnismäßig kürzen; hiebei ist der Hundertsatz der Kürzung für die Zusatzpension der Berufsunfähigkeits(Alters)pension doppelt so hoch festzusetzen, wie der des Grund- und Steigerungsbetrages der Berufsunfähigkeits(Alters)pension. Eine Pension kann höchstens bis zum jeweils geltenden Mindestbetrag (§§ 48 Abs. 8, 55 Abs. 6, 58) gekürzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die allgemeine Rücklage in einem Geschäftsjahr nurmehr 25 v. H. der Ausgaben des vorangegangenen Geschäftsjahres beträgt.“

18. Im § 83 Abs. 1 ist der Ausdruck „der österreichischen Notariatskammern“ durch den Ausdruck „der Österreichischen Notariatskammer“ zu ersetzen.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Für rückständige Beiträge für Zeiten vor dem 1. Juli 1978 sind Verzugszinsen, soweit sie nicht bereits vorgeschrieben sind, in entsprechender Anwendung des § 11 des NVG 1972 in der Fassung des Art. I Z. 3 zu berechnen.

(2) Die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 des NVG 1972 in der Fassung des Art. I Z. 7 sind erstmals auf die Neuberechnung der Beiträge für das Kalenderjahr 1978 anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen des § 55 Abs. 4 und 6 des NVG 1972 in der Fassung des Art. I Z. 14 sind nur auf die Pensionen anzuwenden, bei denen der Versicherungsfall nach dem 30. Juni 1978 eingetreten ist.

Artikel III

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

Kreisky Kirchschräger Weißenberg

344. Bundesgesetz vom 30. Juni 1978, mit dem das Bundesgesetz betreffend das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 14. Feber 1973, BGBl. Nr. 117, betreffend das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und folgendes anzufügen:

„es sei denn, der Dienstnehmer unterstellt sich nach Maßgabe des Abs. 3 durch eine unwiderprüfliche, im Einvernehmen mit dem Dienstgeber abzugebende Erklärung diesen Rechtsvorschriften.“

2. Dem § 5 ist ein Abs. 3 folgenden Inhalts anzufügen:

„(3) Die Erklärung nach Abs. 2 ist innerhalb von 24 Kalendermonaten nach dem Beginn des Dienstverhältnisses beim Institut schriftlich der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte zu übermitteln.“

Artikel II

Übergangsbestimmung

Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis beim Institut bereits vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 1 begonnen hat, haben die Erklärung nach § 5 Abs. 2 in der Fassung dieser Novelle innerhalb von sechs Kalendermonaten nach deren Inkrafttreten schriftlich der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte zu übermitteln.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. März 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

Kreisky Kirchschräger Weißenberg